

PHILIPP HEINER HOFMANN

Der Schutz von Dritten
in der Insolvenz des
Versicherungsnehmers

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht*

148

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 148

herausgegeben von
Rolf Stürner



Philipp Heiner Hofmann

Der Schutz von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers

Versuch einer Systembildung

Mohr Siebeck

Philipp Heiner Hofmann, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau und Grenoble; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Freiburg; 2017 Promotion; Rechtsreferendar am Kammergericht Berlin.

ISBN 978-3-16-155570-1 / eISBN 978-3-16-155571-8

DOI 10.1628/978-3-16-155571-8

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand vom Juni 2017.

An dieser Stelle möchte ich mich zunächst bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Alexander Bruns, LL.M., bedanken, der mich nicht nur auf das Thema der Arbeit gestoßen, sondern dieser durch wertvolle Hinweise und kritische Nachfragen auch immer wieder wichtige Impulse gegeben hat. Hierfür bin ich ihm ebenso zu tiefstem Dank verpflichtet wie für die schnelle Anfertigung des Erstgutachtens. Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Frau Professorin Dr. Katharina von Koppenfels-Spies für die besonders rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Ferner gilt mein Dank dem Herausgeber, Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner, für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“.

Die Anfertigung dieser Arbeit wurde durch ein Promotionsstipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes gefördert, ihre Veröffentlichung durch Fördermittel der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnisstiftung sowie der Studienstiftung *ius vivum*. Auch bei diesen Fördereinrichtungen möchte ich mich hiermit ganz herzlich für ihre Unterstützung bedanken.

Mein ganz besonderer Dank gilt darüber hinaus Dr. Katharina Stock für ihre wertvollen Hinweise und dafür, dass sie die Mühe auf sich genommen hat, das Manuskript dieser Arbeit Korrektur zu lesen. Nicht minder bedanken möchte ich mich bei Dr. Ferdinand Dreher, Dr. Alexander Klausmann und Martin Vocks, die ganz wesentlich dazu beigetragen haben, dass ich heute mit solch freudigen Erinnerungen auf meine Zeit als Doktorand zurückblicke.

Der größte Dank gilt schließlich aber meinen Eltern, die mir das Studium und die Promotion überhaupt erst ermöglicht haben sowie Corinna für ihre unschätzbare Unterstützung sowohl während der Zeit der Promotion als auch darüber hinaus.

Berlin, März 2018

Philipp Heiner Hofmann

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XXVII
Einleitung.....	1
§ 1 <i>Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit</i>	1
A. Einführung in die Thematik	1
B. Der <i>status quo</i> : ein disparater Befund.....	3
C. Zielsetzung: Versuch einer Systembildung.....	7
D. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes.....	11
E. Methodisches Vorgehen.....	11
Allgemeiner Teil: Verfassungsrechtliche, insolvenzrechtliche und versicherungsrechtliche Grundwertungen.....	15
§ 2 <i>Verfassungsrechtliche Grundwertungen: Der grundrechtliche Gehalt der par conditio creditorum</i>	17
A. Der Begriff der par conditio creditorum	19
B. Der verfassungsrechtliche Gehalt der par conditio creditorum.....	22
C. Zusammenfassung	47
§ 3 <i>Insolvenzrechtliche Grundwertungen: Wesensmerkmale von Aussonderung und Absonderung</i>	48
A. Die Abgrenzung von Aus- und Absonderung im Kontext des Schutzes von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers.....	49
B. Die dogmatische Struktur von Aus- und Absonderungsrechten: Erfordernis einer materiellrechtlichen Grundlage.....	54

C. Der Grundsatz einer für die Masse kostenneutralen Verwertung von Aus- und Absonderungsgütern.....	71
D. Zusammenfassung.....	75
§ 4 <i>Versicherungsrechtliche Grundwertungen – Die Bindung des Versicherungsschutzes an das versicherte Interesse oder die Zustimmung der Gefahrperson</i>	77
§ 5 <i>Maßgeblichkeit der dargelegten Grundwertungen</i>	79
Besonderer Teil: Die insolvenzrechtliche Stellung des Dritten in den einzelnen drittschützenden Versicherungsformen	81
§ 6 <i>Der Schutz des Versicherten in der Versicherung für fremde Rechnung</i>	83
A. Versicherungsrechtliche Grundlagen	83
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Versicherten	88
C. Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Versicherten	88
D. Rechtsvergleichende Betrachtung	150
E. Zusammenfassung.....	164
§ 7 <i>Der Schutz des Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung</i>	166
A. Versicherungsrechtliche Grundlagen	167
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Bezugsberechtigten	172
C. Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Bezugsberechtigten	177
D. Rechtsvergleichende Betrachtung	202
E. Zusammenfassung.....	215
§ 8 <i>Der Schutz des Geschädigten in der Haftpflichtversicherung</i>	217
A. Versicherungsrechtliche Grundlagen	218
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Geschädigten	252
C. Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Geschädigten.....	257
D. Rechtsvergleichende Betrachtung	301
E. Zusammenfassung.....	317

§ 9 Der Schutz des Grundpfandgläubigers in der Sachversicherung	320
A. Versicherungs- und sachenrechtliche Grundlagen	322
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Grundpfandgläubigers	327
C. Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung	328
D. Rechtsvergleichende Betrachtung	358
E. Zusammenfassung	373
Schlussbetrachtung: Das System des Schutzes Dritter in der Insolvenz des Versicherungsnehmers	375
A. Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen Privilegierung	375
B. Insolvenzrechtliche Qualifikation der Rechtsstellung des Dritten	376
C. Wege zur Realisierung der jeweiligen insolvenzrechtlichen Privilegierung	376
D. Nachträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des Dritten	379
Literaturverzeichnis	381
Sachregister	401

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XXVII
Einleitung.....	1
§ 1 <i>Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit</i>	1
A. Einführung in die Thematik	1
B. Der <i>status quo</i> : ein disparater Befund	3
I. Die drittschützende Wirkung der verschiedenen Versicherungsformen ..	3
II. Das Spannungsverhältnis zum insolvenzrechtlichen Prinzip der <i>par</i> <i>conditio creditorum</i>	4
III. Die bestehende Ausgestaltung des insolvenzrechtlichen Drittschutzes als Stückwerk punktueller und inhaltlich disparater Regelungen	5
1. Überblickartige Darstellung der einzelnen Ausformungen des insolvenzrechtlichen Drittschutzes	5
2. Die wesentlichen Divergenzen zwischen den einzelnen Ausgestaltungen des insolvenzrechtlichen Drittschutzes	6
C. Zielsetzung: Versuch einer Systembildung	7
I. Der Systembegriff.....	8
II. Der Nutzen des Systemdenkens für die insolvenzrechtliche Behandlung versicherungsrechtlichen Drittschutzes	9
D. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes.....	11
E. Methodisches Vorgehen.....	11
Allgemeiner Teil: Verfassungsrechtliche, insolvenzrechtliche und versicherungsrechtliche Grundwertungen.....	15
§ 2 <i>Verfassungsrechtliche Grundwertungen: Der grundrechtliche Gehalt der par conditio creditorum</i>	17

A. Der Begriff der par conditio creditorum	19
I. Die par conditio creditorum als Prinzip gleichmäßiger Befriedigung....	19
II. Die Manifestationen des Gleichbehandlungsgrundsatzes im geltenden Insolvenzrecht	21
B. Der verfassungsrechtliche Gehalt der par conditio creditorum.....	22
I. Analyse der einzelnen verfassungsrechtlichen Garantien im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit zur Begründung der par conditio creditorum.....	22
1. Die par conditio creditorum als Ausfluss des allgemeinen Justizgewährleistungsanspruchs?.....	23
a) Gläubigergleichbehandlung zur Vermeidung rechtsstaatswidriger Zufälligkeiten bei der Gläubigerbefriedigung?.....	25
b) Privilegierung einzelner Gläubiger als Beeinträchtigung des Justizgewährleistungsanspruchs konkurrierender Gläubiger?	26
aa) Begründung: Kollision der Justizgewährleistungsansprüche konkurrierender Gläubiger	26
bb) Kritik: verfassungsrechtlich nicht tragfähige Gleichsetzung von Justizgewähr und effektiver Forderungsbefriedigung	27
c) Ergebnis: Par conditio creditorum kein Gebot der verfassungsrechtlichen Justizgewährleistung.....	29
2. Die par conditio creditorum als Ausfluss der Eigentumsgarantie gem. Art. 14 Abs. 1 GG?	29
a) Begründung: Beeinträchtigung der Eigentumsrechte konkurrierender Gläubiger durch bevorzugte Befriedigung einzelner Gläubiger	29
b) Kritik: keine Garantie der Schuldnerbonität aus Art. 14 Abs. 1 GG	30
3. Die par conditio creditorum als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips gem. Art. 20 Abs. 1 GG?	31
4. Die par conditio creditorum als Gebot des allgemeinen Gleichheitssatzes.....	31
a) Adressaten des allgemeinen Gleichheitssatzes.....	32
b) Auswirkungen des Gleichheitssatzes vor und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	33
aa) Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens: Vermögensverteilung durch den Schuldner oder im Wege der Einzelvollstreckung	33
(1) Vermögensverteilung durch den Schuldner zum Zwecke der Forderungsbefriedigung	34
(2) Gläubigerzugriff im Wege der Einzelvollstreckung	34
(3) Zwischenergebnis: Keine verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Vermögensverteilung vor Insolvenzeröffnung	37

bb) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens: verfassungsrechtlich gebundene Vermögensverteilung durch den Insolvenzverwalter.....	37
II. Verfassungsrechtlich zulässige Ungleichbehandlungen.....	38
1. Maßstab der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung insolvenzrechtlicher Privilegierungen.....	39
a) Evolution des gleitenden Prüfungsmaßstabs in der Rechtsprechung	39
b) Privilegierungen im Insolvenzverfahren: strenge Prüfung anhand der „neuen Formel“	40
2. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit insolvenzrechtlicher Privilegierungen in Abhängigkeit von ihrer Zwecksetzung	41
a) Zulässigkeit der Privilegierung von Dritten aufgrund einer gesicherten Rechtsstellung	41
b) Zulässigkeit der Privilegierung nach dem Gedanken der haftungsrechtlichen Surrogation.....	43
c) Eingeschränkte Zulässigkeit der Privilegierung von Dritten aufgrund sozialpolitischer Erwägungen	44
3. Das verfassungsrechtliche Verbot, die Realisierung insolvenzrechtlicher Privilegien mit Mitteln der freien Insolvenzmasse zu finanzieren.....	46
C. Zusammenfassung.....	47
§ 3 <i>Insolvenzrechtliche Grundwertungen: Wesensmerkmale von Aussonderung und Absonderung</i>	48
A. Die Abgrenzung von Aus- und Absonderung im Kontext des Schutzes von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers.....	49
I. Die eingeschränkte Tauglichkeit des Abgrenzungskriteriums der haftungsrechtlichen Zuordnung.....	49
II. Die potentielle Beteiligung der Insolvenzmasse am Verwertungserlös als zusätzliches Abgrenzungskriterium	51
1. Das Kriterium der potentiellen Erlösbeteiligung als Aspekt der haftungsrechtlichen Zuordnung	51
2. Die potentielle Erlösbeteiligung als das den Regelungen der InsO zugrundeliegende Abgrenzungskriterium	52
III. Ergebnis.....	53
B. Die dogmatische Struktur von Aus- und Absonderungsrechten: Erfordernis einer materiellrechtlichen Grundlage.....	54
I. Anlass und dogmatische Implikationen der Fragestellung.....	54
1. Anlass der Fragestellung: Möglichkeit des Bestehens isolierter Absonderungsrechte?.....	54

2. Dogmatische Implikationen: materiellrechtlicher Gehalt von Aus- und Absonderungsrechten?	56
II. Das Verhältnis von materiellem Recht und Prozessrecht.....	56
1. Rechtshistorische Grundlagen: Windscheids Trennung von materiellem Recht und Prozessrecht	57
2. Die Notwendigkeit der Trennung von materiellem Recht und Verfahrensrecht	58
III. Die dogmatische Struktur von Aus- und Absonderungsrechten: prozessuale Rechtspositionen zur Durchsetzung materieller subjektiver Zivilrechte.....	59
1. Die dogmatische Qualifikation von Aus- und Absonderung als rein prozessuale Rechtspositionen	60
a) Funktionale Betrachtung: Aus- und Absonderungsrechte als Befreiung von verfahrensrechtlichen Restriktionen.....	60
b) Systematische Betrachtung: Aus- und Absonderungsrechte als insolvenzrechtliche Äquivalente zu Drittwiderspruchsklage und Klage auf vorzugsweise Befriedigung	62
2. Das Erfordernis einer materiellrechtlichen Grundlage von Aus- und Absonderung nach den gesetzlichen Regelungen der InsO	64
3. Die Trennung von Aus- bzw. Absonderungsrechten und materiellrechtlicher Grundlage als Voraussetzung sachgerechter rechtspraktischer Ergebnisse.....	65
a) Wertungswidersprüche durch die Beschränkung der Wirkung isolierter Aus- oder Absonderungsrechte auf das Insolvenzverfahren	65
b) Mangelnder Schutz isolierter Aus- oder Absonderungsrechte im internationalen Insolvenzrecht	68
IV. Rechtsfortbildende Schaffung der notwendigen materiellrechtlichen Grundlagen scheinbar isolierter Absonderungsrechte	69
V. Ergebnis	71
C. Der Grundsatz einer für die Masse kostenneutralen Verwertung von Aus- und Absonderungsgütern	71
I. Die rechtstechnischen Instrumente zur Verteilung der Kostenlast: Zuweisung der Verwertungsbefugnis oder Regeln der Kostenerstattung	72
II. Die Verteilung der Kostenlast hinsichtlich der Verwertung von Absonderungsgütern	73
III. Die Verteilung der Kostenlast hinsichtlich der Verwertung von Aussonderungsgütern	74
IV. Ergebnis	75
D. Zusammenfassung.....	75

§ 4 <i>Versicherungsrechtliche Grundwertungen – Die Bindung des Versicherungsschutzes an das versicherte Interesse oder die Zustimmung der Gefährperson</i>	77
---	----

§ 5 <i>Maßgeblichkeit der dargelegten Grundwertungen</i>	79
--	----

Besonderer Teil: Die insolvenzrechtliche Stellung des Dritten in den einzelnen drittschützenden Versicherungsformen81

§ 6 <i>Der Schutz des Versicherten in der Versicherung für fremde Rechnung</i>	83
---	----

A. <i>Versicherungsrechtliche Grundlagen</i>	83
--	----

I. <i>Die Versicherung für fremde Rechnung als Sonderform des bürgerlichrechtlichen Vertrags zugunsten Dritter</i>	83
--	----

II. <i>Die gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den beteiligten Personen – Abwicklung im Dreiecksverhältnis</i>	84
--	----

1. <i>Deckungs- und Vollzugsverhältnis: Aufspaltung von Forderungsinhaberschaft und Einziehungsbefugnis</i>	84
---	----

2. <i>Das Valutaverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherten: lediglich punktuelle gesetzliche Regelung</i>	85
---	----

III. <i>Gründe für die Abwicklung der Versicherung für fremde Rechnung im Dreiecksverhältnis</i>	87
--	----

B. <i>Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Versicherten</i>	88
---	----

C. <i>Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Versicherten</i>	88
---	----

I. <i>Die insolvenzrechtliche Rechtsstellung des Versicherten: Aussonderungsrecht an der Versicherungsforderung</i>	88
---	----

II. <i>Verteilung der Befugnis zur Einziehung der Versicherungsforderung</i>	90
--	----

1. <i>Aufrechterhaltung der Aufspaltung von Forderungsinhaberschaft und Einziehungsbefugnis – Abwicklung im Dreiecksverhältnis</i>	90
--	----

2. <i>Kritik der Abwicklung im Dreiecksverhältnis</i>	92
---	----

a) <i>Unvereinbarkeit mit insolvenzrechtlichen Grundwertungen</i>	92
---	----

b) <i>Unstimmigkeiten hinsichtlich des Übergangs der Einziehungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter nach § 80 Abs. 1 InsO</i>	92
---	----

c) <i>Unstimmigkeiten hinsichtlich der Ersatzaussonderung der eingezogenen Entschädigungssumme auf Grundlage des § 48 S. 2 InsO</i>	95
---	----

d)	Eingeschränktes Interesse des Versicherers an einer Abwicklung im Dreiecksverhältnis im Insolvenzfall.....	98
e)	Ergebnis.....	98
3.	Alternativkonzeption: unmittelbare Einziehung der Versicherungsforderung durch den Versicherten	99
a)	Kritische Betrachtung des Valutaverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem	99
aa)	Determinanten des Valutaverhältnisses.....	100
bb)	Historische Entwicklung des Valutaverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem.....	102
(1)	Rein bürgerlichrechtliche Betrachtung des Valutaverhältnisses – Geschäftsführung ohne Auftrag als Auffanglösung	102
(2)	Entwicklung der Konzeption eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses eigener Art	104
cc)	Rechtsfolgen des gesetzlichen Treuhandverhältnisses nach heute h.M.	107
dd)	Dekonstruktion: Trennung zwischen schuldrechtlicher Einordnung des Valutaverhältnisses und der Frage nach dessen Treuhandcharakter	109
(1)	Das Valutaverhältnis: in Ermangelung eines vertraglichen Schuldverhältnisses Geschäftsführung ohne Auftrag	111
(a)	Die Unbegründetheit der Sorge einer zu weitreichenden Bindung des Versicherungsnehmers durch die §§ 677 ff. BGB	111
(b)	Sachgerechte Regelung des Valutaverhältnisses zwischen Versichertem und Versicherungsnehmer durch die §§ 677 ff. BGB	112
(c)	Pflicht des Versicherungsnehmers zur Einziehung der Versicherungsforderung?	115
(d)	Zwischenergebnis.....	116
(2)	Treuhandcharakter des Valutaverhältnisses?	117
(a)	Begriffsklärung: Definition und Kategorisierung des Treuhandbegriffs.....	117
(b)	Voraussetzungen des Vollstreckungsschutzes des Treugebers.....	118
(c)	Das „gesetzliche Treuhandverhältnis“ zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem auf dem Prüfstand.....	122
ee)	Zwischenergebnis	125

b)	Deckungsverhältnis: Notwendigkeit einer Trennung von eigennütziger und fremdnütziger Einziehungsbefugnis des Versicherungsnehmers	125
c)	Unmittelbare Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf die Einziehungsbefugnis des Versicherungsnehmers	127
aa)	§ 80 Abs. 1 InsO: Übergang nur der eigennütigen Einziehungsbefugnis gem. § 46 S. 2 VVG auf den Insolvenzverwalter.....	127
bb)	Schicksal der uneigennütigen Einziehungsbefugnis: schuldrechtliche Unterlassungspflicht hinsichtlich ihrer Ausübung.....	128
d)	Mittelbare Auswirkung der Insolvenzeröffnung: Befugnis des Versicherten zur Einziehung der Versicherungsforderung	130
aa)	Gesetzliche Ausgangslage: Einziehungsbefugnis des Versicherten auf Grundlage des Besitzes am Versicherungsschein oder der Zustimmung des Insolvenzverwalters	131
(1)	Der Vindikationsanspruch des Versicherten auf Herausgabe des Versicherungsscheins aus § 985 BGB	131
(2)	Die Gegenrechte des Versicherungsnehmers: Recht zum Besitz aus § 44 Abs. 1 S. 2 VVG und Zurückbehaltungsrecht aus § 46 S. 1 VVG	132
(3)	Auswirkung der Insolvenzeröffnung: potentielles Erlöschen des Besitzrechts aus § 44 Abs. 1 S. 2 VVG, Fortbestand des Zurückbehaltungsrechts aus § 46 S. 1 VVG.....	134
(4)	Alternative zur Einziehungsbefugnis aufgrund des Besitzes am Versicherungsschein: Zustimmung des Insolvenzverwalters zur Einziehung	135
bb)	Kautelarjuristischer Ausschluss der Einziehungsbefugnis kraft Zustimmung oder Besitz am Versicherungsschein im Insolvenzfall unwirksam	137
e)	Die Insolvenz des Versicherungsnehmers aus der Perspektive des Versicherers	138
aa)	Identifikation der zum Empfang der Versicherungs- leistung berechtigten Person.....	138
bb)	Schutz vor der Inanspruchnahme durch unbekannte Forderungsprätendenten	140
4.	Ergebnis	141
III.	Nachträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des Versicherten.....	143
1.	Aufrechnung.....	143

2. Erfüllungsablehnung gem. § 103 InsO	144
a) Insolvenzzrechtliche Grundlagen.....	144
b) Auswirkungen der Erfüllungsablehnung auf den Versicherungsvertrag.....	145
3. Insolvenzanfechtung	147
D. Rechtsvergleichende Betrachtung	150
I. Frankreich.....	150
II. England.....	153
1. Die schwache Rechtsstellung vertragsfremder Dritter im englischen Recht	153
2. Wege zur Stärkung der Rechtsstellung des Dritten	155
a) Der Dritte als beneficiary eines trust.....	155
b) Das Durchsetzungsrecht des Dritten auf Grundlage des Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999.....	158
c) Zusammenfassung.....	159
III. USA	160
1. Offenheit des US-amerikanischen Rechts für das Konzept drittbegünstigender Versicherungen	160
2. Insolvenzzrechtliche Behandlung drittbegünstigender Versicherungen	162
IV. Bilanz der rechtsvergleichenden Betrachtung	163
E. Zusammenfassung.....	164
§ 7 <i>Der Schutz des Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung</i>	166
A. Versicherungsrechtliche Grundlagen	167
I. Zeitpunkt des Forderungserwerbs durch den Bezugsberechtigten	168
II. Gegenstand des Forderungserwerbs	169
III. Modalitäten des Forderungserwerbs.....	170
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzzrechtlichen Privilegierung des Bezugsberechtigten	172
I. Insolvenzzrechtliche Privilegierung erfordert entsprechende Vermögensallokation vor Insolvenzeröffnung	172
II. Folgen für die Ausgestaltung der insolvenzzrechtlichen Privilegierung des Begünstigten durch das Insolvenz- und Versicherungsrecht	173
1. Allgemeine Leitlinien	173
2. Beispiel für die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben: die Direktversicherung im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge.....	175
C. Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzzrechtlichen Privilegierung des Bezugsberechtigten	177
I. Die insolvenzzrechtliche Rechtsstellung des Bezugsberechtigten: Aussonderungsrecht nach Erwerb der Versicherungsforderung	177

1. Unwiderrufliche Bezugsberechtigung.....	177
2. Widerrufliche Bezugsberechtigung.....	180
a) Kein Aussonderungsrecht am Anspruch auf den Rückkaufswert.....	180
b) Kein Aussonderungsrecht an der Versicherungsforderung bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Insolvenzeröffnung	181
3. Eingeschränkt unwiderrufliche und gespaltene Bezugsberechtigungen	185
a) Die gespaltene Bezugsberechtigung.....	185
b) Die eingeschränkt unwiderrufliche Bezugsberechtigung.....	187
aa) Rechtliche Struktur des eingeschränkt unwiderruflichen Bezugsrechts.....	187
bb) Das eingeschränkt unwiderrufliche Bezugsrecht aus einer Direktversicherung bei insolvenzbedingter Beendigung des Arbeitsverhältnisses	188
4. Mittelbare Auswirkungen des Valutaverhältnisses auf die insolvenzrechtliche Stellung des Bezugsberechtigten	192
5. Das Eintrittsrecht nach § 170 VVG	194
II. Verteilung der Befugnis zur Einziehung der Versicherungsforderung	196
III. Nachträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des Bezugsberechtigten.....	197
1. Aufrechnung.....	197
2. Erfüllungsablehnung gem. § 103 InsO	197
3. Insolvenzanfechtung	197
a) Voraussetzungen einer Insolvenzanfechtung	198
b) Rechtsfolgen und Reichweite der Insolvenzanfechtung	201
D. Rechtsvergleichende Betrachtung	202
I. Frankreich.....	202
1. Das Recht des souscripteur zur Bestimmung eines bénéficiaire sowie zur Aufhebung und Abänderung der Begünstigung	202
2. Beschränkung des Gläubigerzugriffs auf eine Erstattung übermäßiger Prämienzahlungen.....	204
II. England.....	206
1. Das traditionelle englische Recht: Insolvenzfeste Stellung des Begünstigten nur bei Aufgabe der Dispositionsfreiheit durch den Versicherungsnehmer.....	206
a) Common law und equity	206
b) S. 11 Married Women's Property Act 1882.....	210
2. Umwälzung der tradierten Grundsätze durch den Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999?.....	211
III. USA	211

1. Grundsatz des bundesstaatlichen Insolvenzrechts: voller Zugriff des trustee in bankruptcy auf die in Lebensversicherungen verkörperten Vermögenswerte	211
2. Schutz der Versicherungsleistung vor Gläubigerzugriff durch statutory exemptions	213
IV. Bilanz der rechtsvergleichenden Betrachtung	214
E. Zusammenfassung	215
<i>§ 8 Der Schutz des Geschädigten in der Haftpflichtversicherung</i>	217
A. Versicherungsrechtliche Grundlagen	218
I. Entwicklungsgeschichte der Haftpflichtversicherung: von der eigennützigen Absicherung gegen Haftungsrisiken zum modernen System des Opferschutzes	218
1. Ursprünge der Haftpflichtversicherung: Entstehung aus der Abgrenzung zur Unfallversicherung für fremde Rechnung	218
2. Hinzutreten des Schutzes der Geschädigten als eigenständiger Zweck der Haftpflichtversicherung: Die einzelnen Entwicklungsstadien	221
a) Erhalt der Versicherungsforderung als Haftungsobjekt des Geschädigten – Verhinderung des Zugriffs anderer Gläubiger	222
b) Gewährleistung des Bestands von Versicherungsschutz durch die Einführung von Versicherungspflichten	223
c) Direktanspruch gegen den Versicherer	224
d) Stärkung der Rechtsstellung des Geschädigten durch Einschränkungen der vertraglichen Gestaltungsfreiheit von Versicherungsnehmer und Versicherer	225
e) Gesamtschau: Strukturelle (Wieder-)Annäherung der Haftpflichtversicherung an die Versicherung für fremde Rechnung	226
II. Wesentliche Strukturmerkmale der Haftpflichtversicherung	228
1. Die versicherungsvertraglichen Pflichten des Versicherers	228
a) Die Verpflichtung des Versicherers zur Gewährung von Rechtsschutz	229
b) Die Verpflichtung des Versicherers zur Freistellung des Versicherungsnehmers von den Haftpflichtforderungen des Dritten	231
c) Verhältnis von Rechtsschutz- und Freistellungsverpflichtung: einheitliche Versicherungsforderung mit rechtlich unterscheidbaren Komponenten	232
2. Trennungsprinzip und Bindungswirkung	234
a) Materielles und prozessuales Trennungsprinzip	234

b) Die Bindungswirkung von Urteilen, Vergleichen und Anerkenntnissen im Haftpflichtverhältnis.....	235
aa) Voraussetzungen der Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile	237
(1) Bindungswirkung nur bei Prozessführung durch Versicherer oder unberechtigter Ablehnung der Abwehrdeckung?	237
(2) Bindungswirkung zumindest aller kontradiktorischen Haftpflichturteile?	239
(3) Quelle der Kontroverse: grundlegend verschiedene Konzeptionen vom Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung	241
(4) Umfassende Bindungswirkung kontradiktorischer Haftpflichturteile als Folge der umfassenden Versicherungsdeckung der Haftpflichtversicherung.....	243
(5) Eingeschränkte Bindungswirkung von Anerkenntnisurteilen – Umfassende Bindungswirkung von Versäumnisurteilen.....	245
bb) Voraussetzungen der Bindungswirkung von Anerkenntnis und Vergleich.....	248
cc) Voraussetzungen der Bindungswirkung einer widerspruchslosen Feststellung der Haftpflichtforderung zur Insolvenztabelle.....	248
(1) Einschränkung der Bindungswirkung nach denselben Grundsätzen wie bei Anerkenntnisurteilen, Anerkenntnissen und Vergleichen	248
(2) Praktische Folgen der eingeschränkten Bindungswirkung für den Insolvenzverwalter	250
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Geschädigten.....	252
C. Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Geschädigten	257
I. Allgemeine Grundlagen: keine Umwandlung des Freistellungsanspruchs in einen Zahlungsanspruch allein aufgrund der Insolvenzeröffnung.....	257
II. Die freiwillige Haftpflichtversicherung.....	259
1. Die insolvenzrechtliche Rechtsstellung des Geschädigten	259
a) Das Absonderungsrecht aus § 110 VVG und das ihm zugrundeliegende Pfandrecht	259
b) Objekt des Absonderungsrechts / des materiellen Vorzugsrechts ist ausschließlich der Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers	260

c)	Entstehung des materiellen Vorzugsrechts und des Absonderungsrechts	261
2.	Wege zur Realisierung des Absonderungsrechts aus § 110 VVG im eröffneten Insolvenzverfahren	263
a)	Das reguläre Verfahren zur Realisierung des Absonderungsrechts	263
aa)	Ganz h.M.: Alternative zwischen analoger Anwendung der Pfandrechtsvorschriften und Zahlungsklage gegen den Insolvenzverwalter	263
(1)	Analoge Anwendung der Vorschriften über Absonderungsrechte, die auf einem Pfandrecht an Forderungen basieren	263
(2)	Unmittelbare Zahlungsklage gegen den Insolvenzverwalter beschränkt auf Leistung aus der Versicherungsforderung	266
bb)	Kritische Betrachtung der unmittelbaren Zahlungsklage gegen den Insolvenzverwalter	269
(1)	Fehlerhafte methodische Prämissen	270
(2)	Unerfüllbarkeit des im Urteil verkörperten gerichtlichen Leistungsbefehls	272
(3)	Konflikt mit dem Verbot, die freie Insolvenzmasse mit den Kosten der Realisierung des Absonderungsrechts zu belasten	272
(4)	Mangelnde materiellrechtliche Grundlage der Zahlungsklage	273
cc)	Systemgerechte Lösung: Klage des Geschädigten auf Duldung der abgesonderten Befriedigung gestützt auf § 1277 BGB analog	273
b)	Alternative Gestaltungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters	276
aa)	Freigabe der Versicherungsforderung	276
bb)	Zession der Versicherungsforderung	278
(1)	Folge der Zession: unmittelbare Inanspruchnahme des Versicherers durch den Geschädigten	279
(2)	Anspruch des Geschädigten auf Abtretung der Versicherungsforderung aus § 1282 Abs. 1 S. 3 BGB analog	282
(3)	Vorteile einer Zession der Versicherungsforderung an Zahlungs statt für die Insolvenzmasse	284
(4)	Folge: Starker faktischer Anreiz für den Insolvenzverwalter zur Abtretung der Versicherungsforderung an Zahlungs statt	286

c) Stellung mehrerer Geschädigter bei nicht ausreichender Versicherungsdeckung	286
3. Nachträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des Geschädigten	287
a) Aufrechnung mit rückständigen Prämienforderungen	287
b) Nichterfüllungswahl gem. § 103 Abs. 2 InsO	288
c) Insolvenzanfechtung	289
4. Ergebnis	289
III. Die Pflichtversicherung	290
1. Die insolvenzrechtliche Rechtsstellung des Geschädigten	291
2. Realisierung des Direktanspruchs durch den Geschädigten	291
a) Inhalt und Durchsetzung des Direktanspruchs	291
b) Stellung mehrerer Geschädigter bei nicht ausreichender Versicherungsdeckung	293
3. Nachträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des Geschädigten	293
IV. Vorschlag einer Neukonzeption de lege ferenda: Direktanspruch des Geschädigten unabhängig von der Form der Haftpflichtversicherung	294
1. Kritische Würdigung der Rechtslage de lege lata	294
2. Schaffung eines allgemeinen, insolvenzbedingten Direktanspruchs des Geschädigten als system- und sachgerechte Lösung	295
3. Rechtliche Ausgestaltung eines auf die Insolvenz des Versicherungsnehmers beschränkten Direktanspruchs	296
4. Kein Konflikt mit dem prozessualen Trennungsprinzip	297
5. Gewährleistung der Praktikabilität des Direktanspruchs durch den Insolvenzverwalter als Informationsintermediär	300
D. Rechtsvergleichende Betrachtung	301
I. Frankreich	301
1. Action directe des Geschädigten	301
2. Eingeschränkte Akzessorietät der action directe zur Versicherungsforderung des Versicherungsnehmers	304
II. England	306
1. Der Third Parties (Rights against Insurers) Act 1930	307
2. Der Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010	310
a) Kritik der bisherigen Rechtslage	310
b) Zentrale Neuregelungen des Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010	311
3. Besonderheiten der motor insurance	312
III. USA	313
1. Die uneinheitliche versicherungsrechtliche Ausgestaltung und insolvenzrechtliche Behandlung der liability insurance	313

2. Gemeinsame Grundlinien der insolvenzrechtlichen Behandlung der liability insurance.....	315
IV. Bilanz der rechtsvergleichenden Untersuchung	316
E. Zusammenfassung.....	317
<i>§ 9 Der Schutz des Grundpfandgläubigers in der Sachversicherung</i>	<i>320</i>
A. Versicherungs- und sachenrechtliche Grundlagen	322
I. Versicherungen, die keine Gebäude zum Gegenstand haben, §§ 1127, 1129 BGB.....	322
II. Gebäudeversicherungen, § 1128 BGB	323
III. Gebäudefeuerversicherungen, §§ 142 ff. VVG	324
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Grundpfandgläubigers.....	327
C. Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung.....	328
I. Insolvenzrechtliche Stellung des Grundpfandgläubigers	328
II. Wege zur Realisierung der insolvenzrechtlichen Vorzugsstellung	329
1. Versicherungen, die keine Gebäude zum Gegenstand haben	329
a) Absonderungsrecht an Versicherungsforderungen nur bei Beschlagnahme.....	329
b) Durchführung der abgesonderten Befriedigung	329
c) Die „kalte Zwangsverwaltung“ als alternativer Mechanismus der Haftungsrealisierung	332
d) Mangels Beschlagnahme Recht und Pflicht des Insolvenzverwalters zur Einziehung der Versicherungsleistung für die Insolvenzmasse	333
e) Enthaltung der Versicherungsforderung bei Wiederherstellung der versicherten Sache.....	334
2. Allgemeine Gebäudeversicherungen	335
a) Realisierung des Absonderungsrechts aus § 49 InsO – Problematik der Zwangsverwaltung.....	335
b) Verstärkung der insolvenzrechtlichen Rechtsstellung des Realgläubigers durch § 1128 BGB.....	335
c) Rechtsstellung des Realgläubigers bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Insolvenzeröffnung	337
d) Alternative Abwicklung nach dem Modell der „kalten Zwangsverwaltung“: Die „kalte Einziehung“ der Versicherungsforderung	340
e) Nachträglicher Wegfall des Absonderungsrechts in den Fällen des § 1127 Abs. 2 BGB und des § 1128 Abs. 1, 2 BGB.....	341
3. Gebäudefeuerversicherungen.....	341
a) Insolvenzrechtlicher Schutz des Realgläubigers durch eigenständigen, unmittelbaren Anspruch aus § 143 VVG	341

b)	Schutz des Versicherers bei Leistung an den Realgläubiger aufgrund von § 143 VVG: Übergang des Grundpfandrechts gem. § 145 VVG	342
aa)	Regelungszweck der §§ 143, 145 VVG: Stimulierung des Realkreditwesens durch Transfer von Insolvenzrisiken	342
bb)	Notwendigkeit einer persönlichen Forderung des Versicherers	343
cc)	Notwendigkeit eines derivativen Forderungserwerbs	345
dd)	Konstruktion des derivativen Forderungserwerbs: Abtretungsanspruch aus gesetzlichem Schuldverhältnis	347
4.	Besonderheiten bei Vorliegen einer Wiederherstellungsklausel	348
a)	Begriff und Typologie der Wiederherstellungsklauseln	348
b)	Modifikationen der materiellen Rechtslage bei Vorliegen einer Wiederherstellungsklausel.....	350
aa)	Recht des Versicherers, die Versicherungsleistung mit befreiender Wirkung gegenüber dem Realgläubiger an den Versicherungsnehmer zu erbringen	350
bb)	Ausschluss der Einziehungsbefugnis des Realgläubigers	351
c)	Auswirkungen auf die insolvenzrechtliche Stellung der Realgläubiger.....	352
aa)	Entscheidungsgewalt des Insolvenzverwalters über die Verwendung der Versicherungsleistung.....	352
bb)	Möglicher Rechtsverlust der Realgläubiger	354
III.	Nachträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des Grundpfandgläubigers	354
1.	Aufrechnung.....	355
2.	Erfüllungsablehnung gem. § 103 InsO	356
3.	Insolvenzanfechtung	356
D.	Rechtsvergleichende Betrachtung	358
I.	Frankreich.....	358
1.	Die Zuordnung der Versicherungsforderung an den Sicherungsnehmer gem. Art. L. 121-13 Abs. 1 c.ass.....	358
2.	Beschränkungen der Rechtsstellung des Sicherungsnehmers.....	359
a)	Erfüllungswirkung einer gutgläubigen Auszahlung der Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer gem. Art. L. 121-13 c.ass.	359
b)	Einwendungen des Versicherers gegen das Recht des Sicherungsnehmers.....	360
c)	Das ungeklärte Verhältnis der Berechtigung des Sicherungsnehmers aus Art. L. 121-13 Abs. 1 c.ass. zur Wiederaufbauverpflichtung des Versicherungsnehmers aus Art. L. 121-17 c.ass.	361

3. Die Stellung des Sicherungsnehmers in der Insolvenz des Versicherungsnehmers	361
II. England	362
1. Rechte des mortgagee an der Versicherungsleistung	363
2. Rechte des mortgagee im Insolvenzverfahren des mortgagor	366
III. USA	368
1. Rechte des mortgagee an der Versicherungsleistung	368
2. Stellung des mortgagee im Insolvenzverfahren des Versicherungsnehmers	370
IV. Bilanz der rechtsvergleichenden Untersuchung	371
E. Zusammenfassung	373
Schlussbetrachtung: Das System des Schutzes Dritter in der Insolvenz des Versicherungsnehmers	375
A. Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen Privilegierung	375
B. Insolvenzzrechtliche Qualifikation der Rechtsstellung des Dritten	376
C. Wege zur Realisierung der jeweiligen insolvenzrechtlichen Privilegierung	376
D. Nachträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des Dritten	379
Literaturverzeichnis	381
Sachregister	401

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
A.C.	Law Reports, Appeal Cases (3rd Series)
a.F.	alte Fassung
AFB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
Ala.	Alabama
ALB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung
All E.R.	All England Law Reports
Alt.	Alternative
Am. Bankr. Inst. L. Rev.	American Bankruptcy Institute Law Review
Anm.	Anmerkung
App.	Appellate Court
App. Cas.	Law Reports, Appeal Cases
Ariz.	Arizona
Ark.	Arkansas
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
Ass'n	Association
AStB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sturmversicherung
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AWB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Leitungswasserversicherung
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bankr.	United States Bankruptcy Court

Bankr. Inst. L. Rev.	American Bankruptcy Institute Law Review
BB	Der Betriebs-Berater
B.C.C.	British Company Law Cases
B.C.L.C.	Butterworths Company Law Cases
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in
Zivilsachen	
B.R.	West's Bankruptcy Reporter
B.&S.	Best & Smith's Queen's Bench Reports
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Cal.	California
C. ass.	Code des assurances
C.c.	Code civil
C. cass.	Cour de cassation
C. civ.	Chambre civile
c. com.	Code de commerce
Ch.	Law Reports, Chancery Division (Third Series)
Ch.D.	Law Reports, Chancery Division (Second Series)
ch.	chambre, chapter
Cir.	Circuit
Civ.	Civil, Urteil einer chambre civile der Cour
de cassation	
C.L.C.	Commercial Law Cases
Co.	Company
Col. L. R.	Columbia Law Review
com.	commercial/e
C.P.C.	Code de procédure civile
Ct. App.	Court of Appeals
D.	Dalloz (Recueil), District
ders.	derselbe
d.h.	das heißt

dies.	dieselbe/dieselben
DJT	Deutscher Juristentag
DM	Deutsche Mark
D.N.J. of New Jersey	United States District Court for the District of New Jersey
D.N.H.	District of New Hampshire
DP	Dalloz Recueil Périodique et Critique
DZWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
€	Euro
E.D.	Eastern District
ed.	edition
EG	Europäische Gemeinschaft
EGVVG tragsgesetz	Einführungsgesetz zum Versicherungsver- tragsgesetz
Einl.	Einleitung
et al.	et alii/et aliae
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
e.V.	eingetragener Verein
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f./ff.	folgende
F.2d	Federal Reporter, Second Series
F.3d	Federal Reporter, Third Series
FK-InsO nung	Frankfurter Kommentar zur Insolvenzord- nung
Fl.	Florida
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
F.Supp.	Federal Supplement
Ga.	Georgia
Ga. App.	Georgia Appeals Report
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versiche- rungswirtschaft e.V.
GG	Grundgesetz
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GMU L. Rev.	George Mason Law Review
Gonz. L. Rev.	Gonzaga Law Review
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
Inc.	Incorporated
Ins.	Insurance
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
Jher. Jb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
J.I.B.L.	Journal of International Business and Law
Jr.	Junior
JZ	Juristenzeitung
K.B.	Law Reports, King's Bench
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung
krit.	Kritisch
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
Ky.	Kentucky
La.	Louisiana
LG	Landgericht
lit.	littera
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
L.Q.R.	Law Quarterly Review
L.R.	Law Reports (First Series)
L.S.G.	Law Society Gazette
LZ	Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, ab 1914 Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht

m.	mit
M.D.	Middle District
Minn.	Minnesota, Minnesota Reporter
Minn. Supr. Ct.	Minnesota Supreme Court
Mio.	Million/Millionen
m.N.	mit Nachweisen
Mo.	Missouri
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.C.	North Carolina
N.C. App.	North Carolina Appellate Reporter
N.C.L.Rev.	North Carolina Law Review
N.D.	Northern District
n.F.	neue Fassung
N.H.	New Hampshire
N.J.	New Jersey
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
n ^o	numéro
Nr.	Nummer/n
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht
N.W.2d	North Western Reporter, Second Series
N.Y.	New York
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
P.2d	Pacific Reporter, Second Series
para./paras.	paragraph/paragraphs
P.N.L.R.	Professional Negligence and Liability
Reports	
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench (Third Series)
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in
Zivilsachen	
RHPflG	Reichshaftpflichtgesetz

Rn.	Randnummer/n
Rs.	Rechtssache
R.T.R.	Road Traffic Reports
r+s	recht und schaden
s.	siehe, section
ss.	sections
S.	Satz, Seite
sch.	schedule
schwVVG gesetz	Schweizerisches Versicherungsvertragsge- setz
S.C.	South Carolina, South Carolina Reporter
S.C. App.	Court of Appeals of South Carolina
S.Ct.	Supreme Court of the United States, Su- preme Court Reporter
S.D.	Southern District
S.E.2d	South Eastern Reporter, Second Series
Sp.	Spalte
S.W.2d	South Western Reporter, Second Series
S.W.3d	South Western Reporter, Third Series
Tenn.	Tennessee
Tex.	Texas
Tort & Ins. L.J.	Tort & Insurance Law Journal
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem/n
U.C.C.	Uniform Commercial Code
Urt. v.	Urteil vom
US	United States
USA	United States of America
U.S.C.	United States Code
v.	versus
VA	Veröffentlichungen des Reichsaufsichts- amtes für Privatversicherung
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Ver- sicherungsunternehmen (Versicherungs- aufsichtsgesetz)
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VersRdsch	Versicherungsrundschau (Österreich)
vgl.	vergleiche

VuR	Verbraucher und Recht - Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
Wash.	Washington
Wash.2d	Washington Reports, Second Series
Wash. Supr. Ct.	Washington Supreme Court
W.D.	Western District
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen
WuB	Wirtschafts- und Bankrecht
WuR	Wirtschaft und Recht der Versicherung
z.B.	zum Beispiel
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrechtssenat
zust.	zustimmend
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

§ 1 Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit

A. Einführung in die Thematik

Die Versicherung als Instrument des Risikotransfers ist aus dem modernen Wirtschaftsleben nicht hinwegzudenken. Nahezu jedes Rechtssubjekt – egal ob natürliche oder juristische Person – genießt in irgendeiner Weise Versicherungsschutz. Im Gegensatz zur Insolvenz des Versicherers, die dank Solvabilitätsvorschriften und anderer Sicherungsmechanismen¹ eine Ausnahmerecheinung darstellt, ist die Insolvenz des Versicherungsnehmers dementsprechend ein Massenphänomen.² *Cum grano salis* lässt sich sogar sagen: Jedes Insolvenzverfahren ist Insolvenzverfahren eines Versicherungsnehmers. Umso erstaunlicher ist es, dass der Themenkomplex „Insolvenz des Versicherungsnehmers“ in der Rechtswissenschaft bislang eher ein Schatten-dasein fristete. Lediglich einzelne, gegenständlich eng begrenzte Fragestellungen aus diesem Problembereich haben in der Vergangenheit eine vertiefte (monographische) Aufarbeitung erfahren.³ Umfassendere Arbeiten, die sich grundlegenden Problemen aus dem Bereich der Insolvenz des Versicherungsnehmers widmen, sucht man dagegen vergeblich. Hier harren zahlreiche Schwierigkeiten nach wie vor einer vertieften wissenschaftlichen Aufarbeitung.

¹ Von besonderer Bedeutung ist insoweit die unter dem Begriff „Solvency II“ firmierende Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit, ABl. Nr. L 335 S. 1, ber. 2014 Nr. L 219 S. 66, die den deutschen Gesetzgeber jüngst zu einer vollständigen Neufassung des VAG veranlasste, zum Ganzen ausführlich *Beckmann*, in: Dausen, Hdb. EU-Wirtschaftsrecht, E. VI. Versicherungsrecht Rn. 30 ff. und *Dreher*, VersR 2008, 998 ff.

² Vgl. *Tetzlaff*, in: Münchener Kommentar zur InsO, § 166 Rn. 76; zweifelnd dagegen *Gnauck*, Das Absonderungsrecht nach § 110, S. 3.

³ Zu nennen ist hier insbesondere die insolvenzrechtliche Behandlung der Lebensversicherung als Instrument der betrieblichen Altersvorsorge, vgl. hierzu z.B. *Kayser*, Die Lebensversicherung in der Insolvenz des Arbeitgebers, 2006. In jüngerer Zeit rückte auch die Stellung des Geschädigten in der Insolvenz des Haftpflichtversicherungsnehmers wieder stärker in den Fokus der Jurisprudenz, vgl. hierzu *Gnauck*, Das Absonderungsrecht nach § 110, S. 3 m.N.

Die vorliegende Arbeit greift aus dem Bereich dieser Grundlagenprobleme eines heraus, das sowohl wissenschaftlich als auch rechtspraktisch von ganz besonderem Interesse ist: die insolvenzrechtliche Behandlung drittschützender Versicherungen. Gemeint sind hiermit Versicherungen, die vom Versicherungsnehmer nicht ausschließlich zum eigenen wirtschaftlichen Nutzen unterhalten werden, sondern – allein oder darüber hinaus – einem Dritten zugutekommen sollen. Solche Drittschützende Versicherungen sind weit verbreitet und von erheblicher gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Dies verdeutlicht bereits eine Auflistung ihrer wichtigsten Vertreter, die gleichsam einen Querschnitt durch das weite Feld der Versicherungsprodukte darstellt: Versicherung für fremde Rechnung, Lebensversicherung mit Bezugsberechtigung eines Dritten, Haftpflichtversicherung und Sachversicherung von Gegenständen, die in den Haftungsverband eines Grundpfandrechts fallen.⁴

Das besondere Interesse am insolvenzrechtlichen Schicksal derartiger Versicherungen resultiert aus dem Spannungsverhältnis, das mit Insolvenzeröffnung zwischen der drittschützenden Zwecksetzung der Versicherung auf der einen und dem das Insolvenzverfahren beherrschenden Grundsatz der *par conditio creditorum* auf der anderen Seite entsteht. Aus der Sicht des geschützten Dritten stellt sich die drängende Frage, ob der durch die Versicherung vermittelte Drittschutz der Sogwirkung der *par conditio creditorum* widerstehen kann oder die Versicherungsleistung wie das restliche Schuldnervermögen als Teil der Insolvenzmasse zur gleichmäßigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger verwendet wird. Angesichts notorisch ausgezehrter Insolvenzmassen und nach wie vor magerer Insolvenzquoten⁵ ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser Fragestellung für die Beteiligten des Insolvenzverfahrens kaum zu überschätzen.

Mit dem Spannungsverhältnis zwischen drittschützender Zwecksetzung und *par conditio creditorum* ist das hier zu untersuchende Problem freilich nur sehr grob umschrieben. Es lässt sich analytisch weiter aufgliedern in drei Einzelfragen: Erstens, inwieweit nimmt der Dritte im Insolvenzverfahren des Versicherungsnehmers grundsätzlich eine privilegierte Stellung ein? Zweitens, auf welchem Wege kann der Dritte seine privilegierte Rechtsstellung verfahrensförmig für sich realisieren? Drittens, welchen nachträglichen, insolvenzspezifischen Beeinträchtigungen sieht sich die privilegierte Rechtsstellung des Dritten ausgesetzt? Betrachtet man die Antworten, die Gesetz und Rechtspraxis für diese Fragen derzeit bereithalten, so fällt auf, dass insoweit für die verschiedenen Formen drittschützender Versicherung kaum gemeinsame Grundsätze feststellbar sind. In einer gewissen Wechselwirkung hierzu steht der Umstand, dass weder in der Rechtswissenschaft noch in der Rechtspraxis bislang eine umfassende und vergleichende Betrachtung der

⁴ Ähnlich bereits die Aufzählung bei Möller et al., ZVersWiss 1970, 17 ff.

⁵ Hierzu noch ausführlich unten sub § 2 B. I. b) bb).

einzelnen Versicherungsformen im Hinblick auf ihre insolvenzrechtliche Behandlung gewagt wurde. Der Blick verengte sich vielmehr stets auf spezifische Probleme der individuellen Versicherungsformen. Es nimmt vor diesem Hintergrund nicht wunder, dass sich die gefundenen Lösungen eher durch ein hohes Maß an Pragmatismus und Simplizität auszeichnen als durch ihre dogmatische und systematische Konsistenz. Das Ergebnis ist ein Stückwerk punktueller und inhaltlich disparater Regelungen, die an zahlreichen Stellen erhebliche Friktionen zum geltenden Insolvenzrecht erzeugen. Die vorliegende Arbeit setzt es sich zum Ziel, diesem Zustand abzuhelpfen. Es soll der Versuch unternommen werden, ein kohärentes System des Schutzes Dritter in der Insolvenz des Versicherungsnehmers herauszubilden, das mit den Grundwertungen des Insolvenzrechts in Einklang steht.

B. Der status quo: ein disparater Befund

I. Die drittschützende Wirkung der verschiedenen Versicherungsformen

Die drittschützende Zwecksetzung der eingangs beschriebenen Versicherungsformen variiert in ihrer Intensität und nimmt dementsprechend auch in ihrer rechtlichen Ausgestaltung unterschiedliche Formen an. Am augenfälligsten tritt sie bei der Versicherung für fremde Rechnung zutage. Hier soll die Versicherungsleistung unmittelbar und ausschließlich dem vom Versicherungsnehmer personenverschiedenen Versicherten zufließen. Dementsprechend stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag einschließlich der Versicherungsforderung nach § 44 VVG allein dem Versicherten zu. Ähnlich verhält es sich gem. § 159 VVG bei Lebensversicherungsverträgen, wenn der Versicherungsnehmer einen Dritten als Bezugsberechtigten eingesetzt hat. Charakteristikum dieser Versicherungsformen ist mithin die ausschließliche Begünstigung des Dritten; sie sind zumindest ihrer Grundstruktur nach altruistischer Natur.

Daneben bestehen aber auch Versicherungsformen, bei denen der Schutz des Dritten neben den Schutz des Versicherungsnehmers tritt, ohne diesen vollständig zu verdrängen. Dies ist zunächst bei Versicherungen der Fall, die eine in den Haftungsverband eines Grundpfandrechts fallende Sache zum Gegenstand haben. Die Versicherung schützt hier zum einen das Erhaltungsinteresse des Eigentümers an der Sachsubstanz. Zum anderen ordnen die §§ 1127, 1192 Abs. 1 BGB aber auch an, dass die entsprechenden Versicherungsforderungen ebenso vom Haftungsverband des Grundpfandrechts erfasst werden wie die versicherte Sache. Die Versicherungsforderungen dienen dem Realgläubiger damit als zusätzliche Sicherheit. Ebenfalls einen kumulativen Schutz von Versicherungsnehmer und Drittem generiert die Haftpflichtversicherung. Wirtschaftlich profitieren vom Bestand einer solchen Versicherung

sowohl der schadensersatzpflichtige Versicherungsnehmer, der von seiner Haftpflichtschuld befreit wird, als auch der Geschädigte, zu dessen Gunsten der Bestand einer ausreichenden Haftungsmasse gewährleistet wird. Rechtlich hat der Schutz des Geschädigten allerdings eine eigentümliche Ausgestaltung erfahren. Bis heute ist die Haftpflichtversicherung von der Grundidee geprägt, dass dem Geschädigten keine unmittelbaren Rechte an der Versicherungsforderung zukommen sollen, er auf diese nur im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Versicherungsnehmer zugreifen kann. Diese Grundidee gilt heute allerdings nicht mehr in ihrer Reinform. Im Laufe ihrer Entwicklungsgeschichte wurde die drittschützende Wirkung der Haftpflichtversicherung durch Rechtsprechung und Gesetzgeber von einem anfänglich rein mittelbar wirkenden Rechtsreflex zunehmend zu einer rechtlich abgesicherten „Sozialbindung“ der Haftpflichtversicherung weiterentwickelt.⁶

II. Das Spannungsverhältnis zum insolvenzrechtlichen Prinzip der *par conditio creditorum*

Ungeachtet der beschriebenen Unterschiede in der rechtlichen Ausformung ist allen genannten Versicherungsformen gemein, dass die Versicherungsleistung im wirtschaftlichen Ergebnis ganz oder teilweise einer bestimmten Drittpartei zufließen soll. Es bedarf keiner allzu großen Phantasie, um die Spannungen vorhersehen zu können, die ein solcher Drittschutz im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers hervorruft. Der das Insolvenzverfahren prägende Grundsatz der *par conditio creditorum* streitet dafür, sämtliche Vermögenswerte des Schuldners – und damit auch den Vermögenswert der von ihm abgeschlossenen Versicherungen – zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger zu verwenden, diese also gerade nicht allein einer bestimmten Drittpartei zukommen zu lassen.⁷ Aus anderen Rechtsgebieten ist wohlbekannt, dass die *par conditio creditorum* stets ins Feld geführt wird, wenn es gilt, insolvenzrechtliche Privilegien einzelner Beteiligten zu bekämpfen.⁸ Auch der Schutz von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers

⁶ Ausführlich hierzu unten sub § 8 A. I. 2.

⁷ RGZ 71, 363, 364 f. (zur Haftpflichtversicherung vor Einführung des § 157 VVG a.F.).

⁸ So z.B. zur Untermauerung der anlässlich der Insolvenzrechtsreform erhobenen Forderungen nach Abschaffung des insolvenzrechtlichen Vorrangs von Steuerforderungen des Fiskus und Sozialplanansprüchen von Arbeitnehmern sowie nach der Beschneidung der Insolvenzfestigkeit publizitätsloser Mobiliarsicherheiten, vgl. hierzu statt vieler *Hanisch*, ZZP 90 (1977), 1, 7 ff.; *Uhlenbruck*, NJW 1975, 897, 901 ff.; *Kilger*, KTS 1975, 142, 148; auch in jüngerer Zeit wurde das Argument der *par conditio creditorum* zur Kritik von Reformprojekten herangezogen, vgl. hierzu z.B. gegen den Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung statt vieler *Vallender*, NZI 2005, 599 ff. m.w.N.; gegen das Gesetz zur Umsetzung der Finanzsicherheitenrichtlinie *Meyer/Rein*, NZI 2004, 367 ff.

wird sich folglich an diesem Maßstab messen lassen müssen. Es stellt sich die Frage, wie das Spannungsverhältnis zwischen der drittschützenden Zwecksetzung der genannten Versicherungen und der *par conditio creditorum* aufzulösen ist und inwieweit der versicherungsrechtliche Drittschutz durch insolvenzrechtliche Mechanismen auch bei Vermögenslosigkeit des Versicherungsnehmers abgesichert werden kann.

III. Die bestehende Ausgestaltung des insolvenzrechtlichen Drittschutzes als Stückwerk punktueller und inhaltlich disparater Regelungen

Wie bereits angedeutet wurde, hält das geltende Recht für diese Frage keine einheitliche Antwort parat. Vielmehr wurden für jede der drittschützenden Versicherungsformen durch Gesetz oder Rechtspraxis eigenständige insolvenzrechtliche Regelungen entwickelt, die zumindest *prima facie* kaum auf gemeinsame Grundsätze zurückgeführt werden können. Der folgende kurze Überblick vermag dies zu verdeutlichen:

1. Überblickartige Darstellung der einzelnen Ausformungen des insolvenzrechtlichen Drittschutzes

Für die Versicherung für fremde Rechnung ist allgemein anerkannt, dass dem durch die Versicherung begünstigten Versicherten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers kraft seiner Stellung als Inhaber der Versicherungsforderung ein Aussonderungsrecht an dieser zukommt. Gleichwohl soll nach dem die Versicherung für fremde Rechnung prägenden Prinzip des Auseinanderfallens von Rechtsinhaberschaft und Einziehungsbefugnis grundsätzlich allein der Insolvenzverwalter dazu berechtigt sein, die Versicherungsforderung gegenüber dem Versicherer einzuziehen. Die Entschädigungsleistung habe er freilich unmittelbar nach ihrer Einziehung an den Versicherten auszuschießen.⁹

Soweit in einer Lebensversicherung einem Dritten eine unwiderrufliche oder eingeschränkt unwiderrufliche Bezugsberechtigung eingeräumt wurde, soll auch diesem ein Aussonderungsrecht an der Versicherungsforderung zustehen. Im Unterschied zur Versicherung für fremde Rechnung sei der Bezugsberechtigte aber selbst dazu berechtigt, die Versicherungsleistung unmittelbar gegenüber dem Versicherer einzufordern. Eine Einbeziehung des Insolvenzverwalters in die Abwicklung ist hier nicht vorgesehen.¹⁰

Eine eigenartige insolvenzrechtliche Rechtsstellung kommt dem Geschädigten in der Haftpflichtversicherung zu. Obwohl er außerhalb des Insolvenzverfahrens kein eigenes materielles Recht an der Versicherungsforderung innehat, ist er gem. § 110 VVG in der Insolvenz des Versicherungsnehmers

⁹ Zum Ganzen ausführlich unten sub § 6 C. I. und II. 1.

¹⁰ Zum Ganzen ausführlich unten sub § 7 C. I. und II.

zur abgesonderten Befriedigung aus der Versicherungsforderung berechtigt. Gesetzlich nicht geregelt ist jedoch, wie der Geschädigte dieses Absonderungsrecht verfahrensförmig realisieren kann. In Rechtsprechung und Literatur haben sich diesbezüglich über die Zeit zwei unterschiedliche Wege herausgebildet, die heute gleichermaßen als anerkannt gelten. Zum einen komme dem Geschädigten in analoger Anwendung des § 1282 Abs. 1 BGB ein eigenes Einziehungsrecht an der Versicherungsforderung zu, welches es ihm ermöglihe, diese selbst gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Zum anderen sei der Geschädigte aber auch dazu berechtigt, den Insolvenzverwalter (klageweise) auf Zahlung in Anspruch zu nehmen, freilich beschränkt auf Leistung aus der Versicherungsforderung.¹¹ Eine weitergehende Verstärkung der insolvenzrechtlichen Rechtsstellung des Geschädigten blieb bislang auf den Bereich der Pflichtversicherung beschränkt. Gem. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG steht dem Geschädigten bei dieser im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers ein eigener Direktanspruch gegen den Versicherer zu.¹²

Mit Blick auf die Versicherung einer zum Haftungsverband eines Grundpfandrechts gehörigen Sache wurde bereits festgestellt, dass die Versicherungsforderung gem. §§ 1127, 1192 Abs. 1 BGB ebenfalls in den Haftungsverband des Grundpfandrechts fällt. Der Realgläubiger kann mithin ein Absonderungsrecht an der Versicherungsforderung erwerben. Die genaue Ausgestaltung seiner materiell- und insolvenzrechtlichen Rechtsstellung variiert jedoch in Abhängigkeit von Versicherungsobjekt und versichertem Risiko ganz erheblich.¹³

2. Die wesentlichen Divergenzen zwischen den einzelnen Ausgestaltungen des insolvenzrechtlichen Drittschutzes

Bei diesem kurzen Überblick über den insolvenzrechtlichen Drittschutz in den einzelnen Versicherungsformen fallen drei Bereiche ins Auge, in denen die individuellen Ausgestaltungen in besonderem Maß divergieren:

Erstens ist hier die unterschiedliche Ausformung der Rechtsstellung des Dritten teils als Aussonderungs-, teils als Absonderungsrecht zu nennen. Besonders erstaunlich ist diese Divergenz im Bereich der Haftpflichtversicherung. In der freiwilligen Haftpflichtversicherung wird dem Geschädigten nur ein Absonderungsrecht zugestanden. Der in der Pflichtversicherung gegebene Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer vermittelt jenem dagegen eine aussonderungsähnliche Rechtsstellung.¹⁴ Der kategoriale Unterschied in der insolvenzrechtlichen Rechtsstellung des Geschädigten kontras-

¹¹ Zum Ganzen ausführlich unten sub § 8 C. II. 1. und 2. a) aa).

¹² Ausführlich hierzu unten sub § 8 C. III.

¹³ Ausführlich hierzu unten sub § 9 C. I. und II.

¹⁴ Näher hierzu unten sub § 8 C. III. 1.

tiert hier auffällig mit der einheitlichen Grundkonzeption der beiden Versicherungen.

Zweitens variiert der Drittschutz hinsichtlich der Rechtsebene, auf der er rechtsdogmatisch ansetzt. Während der insolvenzrechtlichen Privilegierung in der großen Mehrzahl der Fälle eine entsprechende materiellrechtliche Rechtsstellung zugrunde liegt, räumt § 110 VVG dem Geschädigten in der Haftpflichtversicherung nur ein Absonderungsrecht an der Versicherungsforderung ein, ohne dass eine zugrundeliegende materielle Berechtigung ersichtlich wäre.

Drittens – und *in praxi* wohl am relevantesten – bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Weges, den der Dritte beschreiten muss, um seine insolvenzrechtliche Vorzugsstellung durchzusetzen. Die einzelnen Versicherungsformen lassen sich diesbezüglich grob in zwei Gruppen untergliedern: Bei einem Teil der drittschützenden Versicherungsformen wird es dem Dritten ermöglicht, die Versicherungsforderung selbst unmittelbar gegenüber dem Versicherer einzuziehen. Dies ist der Fall bei der Lebensversicherung mit Bezugsberechtigung eines Dritten, bei Pflichthaftpflichtversicherungen und teilweise bei Realgläubiger schützenden Sachversicherungen. Die Abwicklung vollzieht sich hier ohne Beteiligung von Insolvenzmasse und Insolvenzverwalter ausschließlich im Verhältnis zwischen Drittem und Versicherer. Auf der anderen Seite stehen diejenigen Versicherungsformen, bei denen Insolvenzverwalter und Insolvenzmasse in die Abwicklung eingebunden sind. Hier ist dem Dritten die unmittelbare Inanspruchnahme des Versicherers verwehrt, er muss vielmehr zunächst gegen Insolvenzverwalter oder Insolvenzmasse vorgehen, um im Anschluss hieran entweder selbst den Versicherer in Anspruch zu nehmen oder aber die Einziehung und Ausschüttung der Versicherungsleistung durch den Insolvenzverwalter abzuwarten. Eine derartige Beteiligung des Insolvenzverwalters an der Abwicklung ist derzeit vorgesehen für die Versicherung für fremde Rechnung, die freiwillige Haftpflichtversicherung und bestimmte Fälle der Realgläubiger schützenden Sachversicherung.

C. Zielsetzung: Versuch einer Systembildung

Weitet man den Blick in der beschriebenen Weise über die einzelne Versicherungsform hinaus auf den Gesamtbestand des durch Versicherungen vermittelten Drittschutzes, so drängt sich die Frage auf, woher die geschilderten Unterschiede in der insolvenzrechtlichen Behandlung rühren. Reflektieren die Divergenzen in der insolvenzrechtlichen Rechtsstellung des Dritten und deren Durchsetzung sachliche Unterschiede zwischen den einzelnen Versicherungsformen im Hinblick auf den durch sie vermittelten Drittschutz? Oder sind sie lediglich das Produkt spezifischer historischer Entwicklungen und eher zufäl-

liger gesetzgeberischer Entscheidungen? Die vorliegende Arbeit setzt es sich zum Ziel, diese bislang unbeantworteten Fragen einer Klärung zuzuführen. Es sollen zum einen Kriterien herausgearbeitet werden, die einen Maßstab für die sachgerechte insolvenzrechtliche Ausgestaltung des durch die einzelnen Versicherungsformen vermittelten Drittschutzes liefern. Zum anderen sollen die Ausgestaltungen, die der insolvenzrechtliche Drittschutz bislang durch Gesetzgebung und Rechtspraxis gefunden hat, anhand dieses Maßstabes einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Soweit diese Ausgestaltungen mit den zuvor erarbeiteten Kriterien nicht in Einklang stehen, werden sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* Anpassungsmöglichkeiten zu suchen sein. Auf diese Weise sollen die im Hinblick auf ihre insolvenzrechtliche Behandlung bislang ungeordnet nebeneinanderstehenden Versicherungsformen in ein sich konsistentes System eingegliedert werden.

I. Der Systembegriff

Unumgänglich ist es für ein solches Unterfangen freilich, sich zunächst Klarheit über den hier verwendeten Systembegriff zu verschaffen. Glücklicherweise herrscht über die wesentlichen Merkmale des (abstrakten¹⁵) Systembegriffs nicht nur innerhalb der Jurisprudenz, sondern gar Disziplinen übergreifend weitgehend Einigkeit.¹⁶ Von grundlegender Bedeutung ist insoweit auch heute noch die Begriffsdefinition *Kants*, wonach es sich bei einem System um „ein nach Prinzipien geordnetes Ganzes der Erkenntnis“¹⁷ oder „die Einheit der mannigfaltigen Erkenntnisse unter einer Idee“¹⁸ handelt. Daneben zirkulieren zahlreiche jüngere Definitionen,¹⁹ die jedoch nahezu sämtlich in den beiden bereits bei *Kant* auffindbaren Grundelementen *Einheit* und *Ordnung* ihren gemeinsamen Nenner finden.²⁰ Ordnung meint hier eine ratio-

¹⁵ Vgl. hierzu *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 5 ff.

¹⁶ Hierzu und zum Folgenden ausführlich *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 11 ff.

¹⁷ *Kant*, Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft, Vorrede, IV.

¹⁸ *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, 2. Aufl., S. 860.

¹⁹ Z.B. *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. I, S. 214: „inneren Zusammenhang, welcher alle Rechtsinstitute und Rechtsregeln zu einer großen Einheit verknüpft“; *Hegler*, in: FS Heck/Rümelin/Schmidt, S. 216: „die Darstellung eines Wissensgebietes in einem Sinngefüge, das sich als einheitliche, zusammenhängende Ordnung desselben darstellt“; *Precht/Burkhard*, Metzler Lexikon Philosophie, S. 599: „Zusammenhang von einzelnen Teilen, die voneinander abhängig sind und so ein Ganzes bilden, das einer bestimmten Ordnung unterliegt“; weitere Beispiele bei *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 11 f.

²⁰ *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 12; vertiefend hierzu auch noch *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 3 ff.

nal erfassbare, also von Sachgründen getragene Folgerichtigkeit. Die Einheit gewährleistet dagegen, dass die im Sinne der Ordnung folgerichtigen Erkenntnisse nicht unzusammenhängend – gleichsam „gleichgeordnet“²¹ – nebeneinanderstehen, sondern auf gemeinsame Grundprinzipien zurückführbar sind.²² Von einem System kann mithin erst dann gesprochen werden, wenn die in ihm zusammengefassten Erkenntnisse als folgerichtige Ableitungen aus gemeinsamen Grundsätzen erscheinen.

II. Der Nutzen des Systemdenkens für die insolvenzrechtliche Behandlung versicherungsrechtlichen Drittschutzes

Um bei *Kant* zu bleiben, lässt sich allerdings fragen: Das mag für die Theorie richtig sein, aber taugt es auch für die Praxis? Über den Nutzen des Systemdenkens für die Jurisprudenz wurde in der Vergangenheit immer wieder lebhaft gestritten.²³ Berechtigt ist die Kritik am Systemdenken in der Jurisprudenz insoweit, als sie auf den in der Begriffsjurisprudenz begründeten Gedanken eines axiomatisch-logischen Systems abzielt, der vorgibt, die Lösung aller Einzelfälle ließe sich begriffslogisch aus allgemeinen Rechtsregeln ableiten.²⁴ Dieser Gedanke ist freilich ohnehin längst überholt.

Die vorliegende Arbeit geht dementsprechend auch nicht von einem solchen axiomatisch-logischen Systemgedanken aus, ihr liegt vielmehr das auf *Canaris* zurückgehende axiologisch-teleologische Systemkonzept zugrunde. Nach diesem ist Charakteristikum des Systems, dass sich die einzelnen Rechtsregeln als einheitliche und folgerichtige Ableitungen aus allgemeinen rechtlichen Grundwertungen darstellen.²⁵ Ein solches Systemkonzept ist für die Herstellung materialer Gerechtigkeit von elementarer Bedeutung. Erst die

²¹ Vgl. hierzu *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 13 Fn. 14.

²² *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 12 f.; ein anderes Verständnis der Begriffe Einheit und Ordnung legt *Hilbert*, Systemdenken und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 9 ff. zugrunde.

²³ Hierzu ausführlich *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 109 ff. mit umfangreichen Nachweisen.

²⁴ Vgl. zu diesem Systemgedanken die Ausführungen, mit denen *Max Weber* die Prämissen der deutschen zivilrechtlichen Pandektistik des 19. Jahrhunderts charakterisiert: „Die heutige juristische Arbeit [...] geht von den Postulaten aus 1) daß jede konkrete Rechtsentscheidung „Anwendung“ eines abstrakten Rechtssatzes auf einen konkreten „Thatbestand“ sei, – 2) daß für jeden konkreten Thatbestand mit den Mitteln der Rechtslogik eine Entscheidung aus den geltenden abstrakten Rechtssätzen zu gewinnen sein müsse, – 3) daß also das geltende objektive Recht ein „lückenloses“ System von Rechtssätzen darstellen oder latent in sich enthalten oder doch als ein solches für die Zwecke der Rechtsanwendung behandelt werden müsse [...]“ (*Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tb. 3, S. 305). Ausführliche Kritik dieses Systemgedankens bei *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 20 ff.

²⁵ Grundlegend *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz.

Einordnung partikularer Lösungen in ein einheitliches System verhilft dem grundlegenden Gerechtigkeitspostulat zur Verwirklichung, wonach im Wesentlichen gleichgelagerte Sachverhalte rechtlich gleich zu behandeln sind. Das Ideal der Gerechtigkeit verlangt, dass grundlegende Wertentscheidungen des Gesetzes konsequent und widerspruchsfrei, mit anderen Worten folgerichtig und einheitlich umgesetzt werden.²⁶ Umgekehrt bedeutet dies, dass das hier zu entwickelnde System nur dann nutzbringend ist, wenn sich in den allgemeinen Prinzipien, die sein Fundament bilden, eben solche gesetzliche Grundwertungen manifestieren, die eine in diesem Sinne einheitliche und folgerichtige Anwendung erheischen.²⁷ Es versteht sich fast von selbst, dass ein hierauf aufbauendes axiologisch-teleologisches System nicht eine starre Gleichbehandlung aller Sachverhalte fordert. Grundsätze und Grundwertungen tragen schon begrifflich die Möglichkeit von Ausnahmen in sich. Solche Ausnahmen können ohne systematischen Bruch aber nur insoweit zugelassen werden, als sie von rational nachvollziehbaren, sachlichen Gründen getragen werden.²⁸

Für die hier in den Blick genommene Problemstellung des Schutzes Dritter in der Insolvenz des Versicherungsnehmers verspricht der axiologisch-teleologische Systemgedanke besonderen Gewinn. Das vom Kerngedanken der Gläubigergleichbehandlung geprägte Insolvenzrecht muss einer uneinheitlichen und inkonsequenten Rechtsanwendung besonders feindlich gegenüberstehen. Privilegierungen einzelner Gläubiger kann das Insolvenzverfahren nur insoweit akzeptieren, wie diese sachlich legitimiert sind. Darüber

²⁶ Zum Ganzen ausführlich *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 16 f. Dies ist freilich eine Idealvorstellung, die im positiven Recht niemals vollständig umgesetzt werden kann, vgl. hierzu *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 80 f.

²⁷ Zur Gründung rechtlicher Systeme auf rechtliche Grundprinzipien ausführlich *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff, S. 46 ff.

²⁸ Vgl. hierzu *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 16. Nicht verschwiegen werden soll hier, dass auch die von *Canaris* entwickelte und der vorliegenden Arbeit zugrunde gelegte Systemkonzeption in der Vergangenheit erhebliche Kritik über sich ergehen lassen musste (vgl. hierzu *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 3 ff. m.w.N. in Fn. 15). Diese Kritik zielt aber in erster Linie auf die von *Canaris* vertretene exklusive Geltung dieser Systemkonzeption in der Jurisprudenz ab. Insoweit ist die Kritik berechtigt: das axiologisch-teleologische System beschreibt beileibe nicht die einzige Systemkonzeption, die für die wissenschaftliche Behandlung des Rechts fruchtbar gemacht werden kann. Diese Feststellung beeinträchtigt aber nicht den Wert, den das axiologisch-teleologische System für sich genommen besitzt. Die grundlegende Bedeutung, die Folgerichtigkeit und Widerspruchslosigkeit der Verwirklichung gesetzlicher Grundwertungen für eine material gerechte Rechtsordnung haben, lässt sich letztlich doch kaum ernsthaft in Abrede stellen (vgl. hierzu auch *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 5 Fn. 15).

Sachregister

- Absonderungsrecht 48 ff., 89 f., 259 ff., 328
action directe 301 ff.
additional insured 161 ff.
assurance pour compte 150 ff.
Aussonderungsrecht 48 ff., 88 ff., 177 ff., 291, 328
- Befreiungsanspruch, *siehe auch*
Freistellungsanspruch
Beschlagnahme 322 f., 329 ff., 335, 339, 355
Bezugsberechtigung 166 ff.
– eingeschränkt unwiderrufliche 187 ff.
– gespaltene 185 f.
Bindungswirkung 235 ff.
- composite policy 364
- déchéances 360 f.
deed of trust 368
Direktanspruch 224 f., 290 ff., 294 ff.
Direktversicherung 175 f., 187 ff., 198
Drittwiderrpruchsklage 62 f.
- Eigentumsgarantie, verfassungsrechtliche 29 ff.
Eintrittsrecht 194 ff.
Erlöschenstheorie 178
Ersatzaussonderungsrecht 91, 95 ff., 130
- fixed charge 367 f.
Freigabe der Haftpflichtversicherungsforderung 276 ff.
Freistellungsanspruch 228 ff., 257 ff., 260 f.
- Gebäudeversicherung
– allgemeine 323 ff., 335 ff.
– Gebäudefeuerversicherungen 324 ff., 341 ff.
Geschäftsführung ohne Auftrag 102 f., 111 ff.
Gläubigergleichbehandlung, *siehe auch*
par conditio creditorum
Gleichheitssatz, allgemeiner 31 ff.
- Haftpflichtversicherung 50 f., 55, 217 ff.
- Interesse, versichertes 77 f., 100 f., 153 ff.
- Justizgewährleistungsanspruch 23 ff.
- kalte Einziehung 340 f.
kalte Zwangsverwaltung 332 f., 340
Klage auf vorzugsweise Befriedigung 62 f.
- Lebensversicherung 166 ff.
loss payment clause 363
- mortgage 362 ff., 368 ff.
mortgage clause 369 f.
- named insured 161
- par conditio creditorum 4 f., 17 ff., 92, 174, 177, 183 f., 191, 195, 252, 258, 261, 272, 338
partial equitable assignment 364, 367
- Rückkaufswert 178 ff.
- Sachversicherung 321 ff.
Sozialbindung 4, 41, 50, 227, 253

Sozialstaatsprinzip 31
statutory exemptions 213 f.
subrogation réelle 358 f.
surrender value 212 f.
Surrogation 43 f., 327 f.
System 8 ff.

Trennungsprinzip 234 f., 297 ff.
Treuhandverhältnis 86, 104 ff.
trust 155 ff.
– statutory trust 210 f.

Unfallversicherung 218 ff.

Valutaverhältnis
– Lebensversicherung 192 ff.
– Versicherung für fremde
Rechnung 85 f., 99 ff.
Versicherung für fremde Rech-
nung 83 ff.
Versicherungsschein 131 ff.

Wiederherstellungsklausel 348 ff.
– einfache 348 f.
– strenge 349 f.